



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 2022

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen	
20021	23. 12. 2021	Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch die bestehende Pandemie sowie auch zur Bekämpfung und Eindämmung der nach wie vor akuten Covid 19 Pandemie und zur Bekämpfung der unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Flutkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Leistungen.	10
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
20310	26. 8. 2021	Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	11
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
23210	15. 12. 2021	Siebte Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen“	12
		Ministerium des Innern	
71340	29. 12. 2021	Entschädigung für die Prüfenden in den Ausbildungsberufen in der Geoinformationstechnologie (Prüferentschädigungserlass GeoInfoTech)	48
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
751	3. 1. 2022	Erste Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Klimaresilienz“	48

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium der Finanzen	
6. 1. 2022	Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2022.	49

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
6. 1. 2022	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Montag, 17. Januar 2022	49
6. 1. 2022	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Montag, 17. Januar 2022	49
6. 1. 2022	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	50
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB	
29. 10. 2021	Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2020 und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses.	50
29. 10. 2021	Entlastung der Betriebsleitung	50
	ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Finanzierung	
30. 9. 2021	Abschließender Vermerk der gpaNRW.	50

I.

20021

Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch die bestehende Pandemie sowie auch zur Bekämpfung und Eindämmung der nach wie vor akuten Covid 19 Pandemie und zur Bekämpfung der unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Flutkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Leistungen

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
Vom 23. Dezember 2021

1

Zur Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch die bestehende Pandemie sowie auch zur Bekämpfung und Eindämmung der nach wie vor akuten Covid 19 Pandemie und zur Bekämpfung der unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Flutkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen werden bei Direktaufträgen über Leistungen sowie bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Beschaffung von Leistungen in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW S. 309) geändert worden sind, die Wertgrenzen vorübergehend erhöht.

2.

2.1

Bauleistungen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann ein Direktauftrag durchgeführt werden.

Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1 vom 31. Januar 2019 (BANZ AT 19. Februar 2019 B2) ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Abweichend von § 3a Absatz 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ist eine Freihändige Vergabe zulässig für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 75 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 125 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Die Freihändige Vergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

2.2

Lieferungen und Dienstleistungen

2.2.1

Wertgrenzen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann ein Direktauftrag durchgeführt werden.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden.

Die Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

2.2.2

Wertgrenzen bei freiberuflichen Dienstleistungen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Nebenkosten, kann ein Direktauftrag durchgeführt werden.

Aufträge für Architekten und Ingenieure können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150 000 Euro ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Nebenkosten, nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung bei mindestens drei möglichen Bewerbern sowie eine Auswahl des Bewerbers, mit dem verhandelt werden soll, im Sinne des § 31 Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1) vorausgegangen ist.

Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

2.2.3

Soziale und besondere Dienstleistungen

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, steht dem Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer abweichend von § 49 der Unterschwellenvergabeordnung neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

3

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Auf einen Bewerberwechsel ist stets zu achten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden. Zur Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung anzuwenden. Auf das Aufteilungsverbot von Auftragsvergaben nach § 3 Absatz 2 der Vergabeverordnung wird hingewiesen.

4

Auf die Veröffentlichungspflichten nach § 20 Absatz 3 Abschnitt 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und nach § 30 Unterschwellenvergabeordnung sowie auf die Dokumentationspflichten nach § 20 Absatz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und § 6 der Unterschwellenvergabeordnung wird hingewiesen.

5

§ 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) geändert wurde, bleibt unberührt. Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist auf ein „Sechs-Augen-Prinzip“ zu erweitern.

6

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

20310

**Zuständigkeit für Personalangelegenheiten
der Beschäftigten im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 26. Oktober 2021

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Sinne von § 1 Absatz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006, im Folgenden TV-L, in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1

Grundsätzliche Zuständigkeit

1.1

Zuständig für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Personalaktenführung der bei ihnen tätigen Beschäftigten sowie Auszubildenden sind die Leitungen

- a) der Bezirksregierungen,
- b) des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb –,
- c) des Landesbetriebes Information und Technik NRW,
- d) des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW (einschließlich Betriebsstellen)
- e) des Landesbetriebes Materialprüfungsamt NRW

als Beschäftigungsbehörden, soweit nicht nachfolgend andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

1.2

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, im Folgenden Ministerium ist für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Führung der Personalakten der Leitungen der Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe zuständig. Dies gilt nicht für die Bezirksregierungen.

1.3

Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Nummer 1.1 im Einzelfall an sich ziehen.

2

Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

2.1

Die vorbereitenden Arbeiten für sämtliche Personalentscheidungen nach den §§ 9, 10, 11 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) vom 3. September 2019 (MBl. NRW. S. 400, ber. S. 604) erfolgen durch die in Nummer 1.1 genannten Dienststellen. Die Vorlage an das für Inneres zuständige Ministerium und an das für Finanzen zuständige Ministerium beziehungsweise die Landesregierung erfolgt durch das Ministerium.

2.2

Unbeschadet der Regelungen der §§ 9, 10, 11 GOLR bleibt dem Ministerium vorbehalten:

2.2.1

die Einstellung und Festlegung der Eingruppierung und Höhergruppierung von Beschäftigten, die eine außertarifliche Vergütung erhalten oder erhalten sollen,

2.2.2

die Entscheidung über die Besetzung folgender Funktionsstellen:

- a) Hauptdezernentin oder Hauptdezernent bei einer Bezirksregierung,
- b) Geschäftsbereichsleitungen des Landesbetriebes Information und Technik NRW,
- c) Geschäftsbereichsleitungen des Geologischen Dienstes NRW,
- d) Abteilungsleitungen des Landesbetriebes Materialprüfungsamt NRW,
- e) Geschäftsbereichsleitungen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW.

3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

3.1

Die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung auf die in Nummer 2.2.2 genannten Funktionsstellen bleibt dem Ministerium vorbehalten.

3.2

Ebenfalls dem Ministerium vorbehalten bleibt unabhängig von der Entgeltgruppe oder der Funktion:

3.2.1

die Versetzung und Abordnung zu obersten Bundes- oder Landesbehörden,

3.2.2

die Zuweisung einer Tätigkeit nach § 4 Absatz 2 TV-L oder die Personalgestellung nach § 4 Absatz 3 TV-L.

4

Mitwirkung bei übertragenen Zuständigkeiten

4.1

Soweit nach diesem Runderlass Zuständigkeiten übertragen sind, wirkt das Ministerium an unbefristeten Einstellungen im höheren Dienst ab Entgeltgruppe 13 TV-L durch Beteiligung am Auswahlverfahren mit.

4.2

Entscheidungen über die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, soweit kein Rechtsanspruch besteht.

5

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Zuständig für die Vertretung des Landes in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind die Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben. Die Zuständigkeit besteht ebenfalls für die Anträge vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 7 Absatz 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 Absatz 4 Bundespersonalvertretungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614). Diese Regelung geht den im Vertretungserlass NRW vom 28. Februar 2018 (MBl. NRW. S. 128) getroffenen Regelungen hinsichtlich arbeitsrechtlicher und personalrechtlicher Streitigkeiten vor.

6

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des TV-L die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Beschäftigte entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in diesem Runderlass nichts Anderes bestimmt ist, für Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 11

23210

**Siebte Änderung des Runderlasses
„Verwaltungsvorschrift zur Verordnung
über bautechnische Prüfungen“**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 612 – 111 –

Vom 15. Dezember 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen „Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen“ vom 8. März 2000 (MBl. NRW. S. 478), der zuletzt durch Runderlass vom 24. Juli 2020 (MBl. NRW. S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21

Prüfämter, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure
(§ 21)

21.1

Zu Absatz 1

Prüfämter für Baustatik sind:

1.

die Prüfstelle für Statik in der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln, für die Prüfung und Typenprüfung der Standsicherheitsnachweise von Fliegenden Bauten und

2.

die Prüfstelle für Statik in der TÜV Nord Cert GmbH, Am TÜV 1, 45307 Essen, für die Prüfung und Typenprüfung der Standsicherheitsnachweise von Fliegenden Bauten und Windenergieanlagen.“

2. Die Anlagen erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO
 Blatt 1

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
Bauantrag Antrag auf Vorbescheid Großer Sonderbau § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Baugenehmigungsverfahren § 65 BauO NRW 2018	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)	
Gebäudeklassen (§ 2 BauO NRW 2018): 1 2 3 4 5 Sonstige bauliche Anlagen			
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung gemäß § 60 BauO NRW 2018)			
Das Bauvorhaben bedarf einer Ausnahme (§ 31 Absatz 1 BauGB) Befreiung (§ 31 Absatz 2 BauGB) Abweichung (§ 69 BauO NRW 2018)			
Hinweis: Der Antrag ist hinreichend bestimmt auf separater Anlage schriftlich zu begründen.			
Bei Vorbescheid (§ 77 BauO NRW 2018)			
planungsrechtliche Zulässigkeit		bauordnungsrechtliche Zulässigkeit	
Fragestellung:			
Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)	Aktenzeichen
Vorbescheid			
Teilungsgenehmigung			
Baulast Nr.			
Denkmalrechtliche Erlaubnis			
			Fortsetzung Blatt 2

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigelegt:

(Einem Antrag auf Vorbescheid sind nur die für die Klärung der Fragestellung erforderlichen Unterlagen beizufügen.)

1. 3-fach Lageplan/amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO; Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten)
2. 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Absatz 2 BauPrüfVO)
(nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach BauGB)
3. 3-fach Beglaubigter Auszug aus der Flurkarte (§ 2 Absatz 2 BauPrüfVO)
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches; Auszug nicht erforderlich bei Vorlage eines amtlichen Lageplanes)
4. 3-fach Auszug aus der amtlichen Basiskarte 1 : 5 000 (§ 2 Absatz 3 BauPrüfVO)
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches)
5. 3-fach Bauzeichnungen (§§ 4 und 12 BauPrüfVO)
6. 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 1 BauPrüfVO)
7. 3-fach Brandschutzkonzept (§ 9 BauPrüfVO i.V.m. § 54 Absatz 3 BauO NRW 2018)
8. 3-fach Barrierefrei-Konzept (§ 9a BauPrüfVO)
9. 3-fach Betriebsbeschreibung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck
(§ 5 Absatz 2 oder 3 BauPrüfVO)
- 10.1 2-fach Bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder
- 10.2 2-fach bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§6 Nummer 1 BauPrüfVO)
- 10.3 1-fach bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, ist die voraussichtliche Herstellungssumme einschließlich Umsatzsteuer gemäß Tarifstelle 2.1.3 AVerwGebO NRW in einer separaten Anlage zwingend aufzuführen

Spätestens mit Anzeige des Baubeginns werden gemäß § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018 eingereicht:

- 11.1 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Schallschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
- 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Wärmeschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
- 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit, soweit erforderlich geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
- 11.2 Abweichend von Nr. 11.1 wird – soweit erforderlich – eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beantragt für:
den Nachweis des Schallschutzes
den Nachweis des Wärmeschutzes
den Nachweis der Standsicherheit

12. Erhebungsbogen für die Baustatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz

13. Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Bauherrschaft:

Die/Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfassende:

Unterschrift

Unterschrift

Anlage I/2 zur VV
BauPrüfVO Blatt 1

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
Bauantrag Antrag auf Vorbescheid Referenzgebäude		Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 64 BauO NRW 2018	
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Firma		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt (*): (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Baugrundstück Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Gebäudeklassen (§ 2 Absatz 3 BauO NRW 2018): 1 2 3 4 5 Sonstige bauliche Anlage			
Wohngebäude		Sonderbau (nicht § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018)	
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung gemäß § 60 BauO NRW 2018)			
Das Bauvorhaben bedarf einer Ausnahme (§ 31 Absatz 1 BauGB) Befreiung (§ 31 Absatz 2 BauGB) Abweichung (§ 69 BauO NRW 2018) Hinweis: Der Antrag ist hinreichend bestimmt auf separater Anlage schriftlich zu begründen. Es liegt eine Abweichung (§ 69 Absatz 1a BauO NRW 2018) vor (Bescheinigung durch Sachverständige/n für die Prüfung des Brandschutzes).			
Bei Vorbescheid (§ 77 BauO NRW 2018) planungsrechtliche Zulässigkeit bauordnungsrechtliche Zulässigkeit			
Fragestellung:			
Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens Vorbescheid Teilungsgenehmigung Baulast Nr. Denkmalrechtliche Erlaubnis	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)	Aktenzeichen
			Fortsetzung Blatt 2

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigelegt: (einem Antrag auf Vorbescheid sind nur die für die Klärung der Fragestellung erforderlichen Unterlagen beizufügen)	
1.	3-fach Lageplan/amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO; Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten)
2.	3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Absatz 2 BauPrüfVO) (nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach BauGB)
3.	3-fach Beglaubigter Auszug aus der Flurkarte (§ 2 Absatz 2 BauPrüfVO) (nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches; Auszug nicht erforderlich bei Vorlage eines amtlichen Lageplanes)
4.	3-fach Auszug aus der amtlichen Basiskarte 1 : 5 000 (§ 2 Absatz 3 BauPrüfVO) (nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches)
5.	3-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO)
6.	3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 1 BauPrüfVO)
7.1	2-fach Bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder
7.2	2-fach bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO)
7.3	1-fach bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, ist die voraussichtliche Herstellungssumme einschließlich Umsatzsteuer gemäß Tarifstelle 2.1.3 AVerwGebO NRW in einer separaten Anlage zwingend aufzuführen
zusätzliche Bauvorlagen für Sonderbauten, die nicht in § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 aufgeführt sind	
8.	3-fach Betriebsbeschreibung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 2 oder 3 BauPrüfVO)
9.	3-fach zusätzliche Angaben und Bauvorlagen für besondere Vorhaben (§ 12 BauPrüfVO)
Spätestens mit Anzeige des Baubeginns werden gemäß § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018 eingereicht:	
10.1	2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Schallschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
	2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Wärmeschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
	2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit, soweit erforderlich geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
	2-fach die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannte/n Sachverständige/n, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht (gilt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Garagen mit einer Nutzungsfläche über 100 m² bis 1000 m²)
10.2	Abweichend von Nr. 10.1 wird – soweit erforderlich – eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beantragt für: den Nachweis des Schallschutzes den Nachweis des Wärmeschutzes den Nachweis der Standsicherheit den Nachweis des Brandschutzes
11.	Erhebungsbogen für die Baustatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz
12.	Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
13.	Erklärung der/des Entwurfsverfassenden (§ 68 Absatz 4 Satz 2 BauO NRW 2018): Ich erkläre hiermit, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.
Ort, Datum	Ort, Datum
Für die Bauherrschaft:	Die/Der bauvorlageberechtigte (*) Entwurfsverfassende:
Unterschrift	Unterschrift

(*) Nur Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer/einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassenden unterschrieben sein (§ 67 Absatz 1 BauO NRW 2018). In den Fällen des § 67 Absatz 2 BauO NRW 2018 ist eine Bauvorlageberechtigung nicht erforderlich.

Anlage I/2.1 zur VV BauPrüfVO

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
Anzeige des Bezugsgebäudes		Referentielles Baugenehmigungsverfahren § 66 BauO NRW 2018	
Aktenzeichen des Referenzgebäudes:			
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018) (nur, wenn abweichend vom Referenzgebäude)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018) (nur, wenn abweichend vom Referenzgebäude)	
Name, Vorname, Büro		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Baugrundstück des Bezugsgebäudes			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)	
Baugrundstück des Referenzgebäudes			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)	
Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns werden vorgelegt (§ 66 Absatz 5 Nummer 3 BauO NRW 2018):			
1. 1-fach Lageplan (§ 3 BauPrüfVO) 2. 1-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO) 3. 1-fach bautechnische Nachweise (§ 68 BauO NRW 2018).			
Ort, Datum		Ort, Datum	
Für die Bauherrschaft:		Die/Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfassende:	
Unterschrift		Unterschrift	

Anlage I/2.2 zur VV BauPrüfVO

An die Gemeinde		Eingang bei der Gemeinde		Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen		Aktenzeichen	
Anzeige der befristeten Nutzungsänderung bei der Gemeinde			Befristete Nutzungsänderung § 64 Absatz 2 BauO NRW 2018		
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)			Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)		
Name, Vorname, Firma			Name, Vorname, Büro		
Straße, Hausnummer			Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort			PLZ, Ort		
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift			falls eingetragen: Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes		
Telefon (mit Vorwahl)		Telefax		Telefon (mit Vorwahl)	
E-Mail				E-Mail	
Grundstück					
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil					
Gemarkung(en)		Flur(e)		Flurstück(e)	
Nutzung genehmigt:					
Nutzung geplant:					
Dauer der Nutzungsänderung von:			bis:		
ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 2 Absatz 1 BauPrüfVO) bei Vorhaben nach den §§ 34 und 35 BauGB ein Lageplan (§ 3 BauPrüfVO) Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO), nur falls erforderlich (§ 10 Absatz 3 BauPrüfVO) Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung (§ 5 BauPrüfVO), nur falls erforderlich (§ 10 Absatz 3 BauPrüfVO) Kostenermittlung (§ 6 BauPrüfVO)					
Hinweis: Die Anzeige kommt nach § 64 Absatz 2 BauO NRW 2018 nur für Nutzungsänderungen von Anlagen in Betracht, wenn die Dauer der Nutzungsänderung auf bis zu 12 Monate befristet ist. Die Nutzungsänderung kann aufgenommen werden, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Nutzungsänderungsanzeige erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Absatz 1 BauO NRW 2018 durchgeführt werden soll. § 60 Absatz 2 BauO NRW 2018 ist zu beachten.					
Ort, Datum			Ort, Datum		
Für die Bauherrschaft:			Die/Der Entwurfsverfassende:		
Unterschrift			Unterschrift		

Anlage I/3 zur VV
BauPrüfVO Blatt 1

An die Gemeinde	Eingang bei der Gemeinde	Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort	Aktenzeichen	Aktenzeichen	
Vorlage bei der Gemeinde		Genehmigungsfreistellung § 63 BauO NRW 2018	
Weiterbehandlung als Bauantrag, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll ja (bitte Nummer 2 bis 5 ausfüllen) nein (bitte Nummer 1 und 3 bis 5 ausfüllen)			
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		baurvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Gebäudeklasse (§ 2 Absatz 3 BauO NRW 2018): Wohngebäude: 1 2 3 sonstige Gebäude: 1 2			
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung gemäß § 60 BauO NRW 2018)			
1. Bauvorlagen in der Genehmigungsfreistellung 1.1 2-fach Lageplan/amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO - insbesondere mit Festsetzungen des Bebauungsplanes, besondere Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten) 1.2 2-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Absatz 2 BauPrüfVO) 1.3 2-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO)			
2. Bauvorlagen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und die Weiterbehandlung als Bauantrag gewünscht wird 2.1 ☐ 3-fach Lageplan/amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO) 2.2 ☐ 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Absatz 2 BauPrüfVO) 2.3 ☐ 3-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO) 2.4 ☐ 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 1 BauPrüfVO) 2.5.1 ☐ 2-fach Bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder 2- 2.5.2 ☐ fach bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) 2.5.3 ☐ 1-fach bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, ist die voraussichtliche Herstellungssumme einschließlich Umsatzsteuer gemäß Tarifstelle 2.1.3 AVerwGebO NRW in einer separaten Anlage zwingend aufzuführen.			

Fortsetzung Blatt 2

3. Erhebungsbogen für die Baustatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz	
4. Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	
5. Erklärung der / des Entwurfsverfassenden (§ 68 Absatz 4 Satz 2 BauO NRW 2018): Ich erkläre hiermit, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.	
Ort, Datum	Ort, Datum
Für die Bauherrschaft:	Der / die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfassende:
Unterschrift	Unterschrift
Hinweis: Nach § 63 Absatz 3 Satz 4 BauO NRW 2018 darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde mit dem Vorhaben begonnen werden. Mit dem Vorhaben kann unverzüglich begonnen werden, wenn die Gemeinde der Bauherrschaft vor Ablauf dieser Frist schriftlich mitteilt, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	

Anlage I/4 zur VV
BauPrüfVO Blatt 1

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde		
PLZ, Ort		Aktenzeichen		
☐ Bauantrag ☐ Antrag auf Vorbescheid		Werbeanlage		
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)		
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Firma		
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		PLZ, Ort		
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes		
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	
E-Mail		E-Mail		
Baugrundstück				
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil				
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)	
Angaben zur Beurteilung des Vorhabens				
Vorhaben an der Stätte der Leistung ☐ ja		☐ nein, Betriebsgrundstück (Straße, Nummer)		
Bindungen für Beurteilung ☐ Denkmalrechtliche Erlaubnis				
Genaue Bezeichnung des Vorhabens z. B. Sammelhinweistafel, Plakatanschlagtafel/Plakatan- schlagsäule, Aussteckschild/Ausstecktransparent, Leucht-werbeschild, Leuchtschrift/Werbeschrift, Wandbemalung	Herstellungskosten einschließlich Montagekosten und Umsatzsteuer in €	Errichtung	Anbringung	Änderung
1.		☐	☐	☐
2.		☐	☐	☐
3.		☐	☐	☐
Beschreibung der Werbeanlage				
	Vorhaben laufende Nummer.			
	1	2	3	
Ausladung				
Abstand von der Fahrbahnkante				
Lichte Durchgangshöhe				
Verwendete Werkstoffe				

Fortsetzung Blatt 2

Beschreibung der Werbeanlage				
		Vorhaben laufende Nummer.		
		1	2	3
Beleuchtung	angestrahlt			
	selbstleuchtend			
	Wechsellicht			
	Anzahl bel. Flächen			
Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigelegt:				
☐	3-fach	Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Einzeichnung des Standortes der geplanten Werbeanlage		
☐	3-fach	Lageplan (Maßstab 1 : 500) bei freistehenden Werbeanlagen (soweit erforderlich: Katastergrundlage mit Grundstücksbezeichnung, rechtmäßigen Grenzen, Festsetzungen eines Bebauungsplanes, vorhandene bauliche Anlagen und Werbeanlagen, Aufstellungs- oder Anbringungsort der Werbeanlage, Abständen zu baulichen Anlagen und anderen Werbeanlagen, Verkehrsflächen sowie zu begrünten Flächen).		
☐	3-fach	Zeichnung(en) im Maßstab 1 : 50 Hinweis: Die Zeichnung(en) muss/müssen die Darstellung der geplanten Werbeanlage, ihre Maße, auch bezogen auf den Anbringungsort, sowie der Farben mit Angabe der Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL – Farbregeister enthalten.		
☐	3-fach	farbiges Foto oder farbige Fotomontage Hinweis: Das farbige Foto oder die farbige Fotomontage müssen wiedergeben: 1. die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder an der sie angebracht werden soll, 2. die Darstellung der vorhandenen Werbeanlage auf dem Grundstück und den angrenzenden Grundstücken.		
☐	Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG			
Ort, Datum		Ort, Datum		
Für die Bauherrschaft:		Die /Der Entwurfsverfassende:		
Unterschrift		Unterschrift		

Anlage I/5 zur VV BauPrüfVO

An die Genehmigungsstelle für den Bodenverkehr / untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Behörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
Antrag auf ☐ Genehmigung gemäß § 7 BauO NRW 2018 für ein bebautes Grundstück ☐ Ausstellung eines Zeugnisses für den Fall, dass eine Genehmigung zur Grundstücksteilung nicht erforderlich ist		Grundstücksteilung / Negativzeugnis	
		Die Angaben in dieser Spalte sind nicht zwingend erforderlich	
Antragstellende		Öffentliche/r bestellte/r Vermessungsingenieur/in / Katasteramt	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Grundstücksbeschreibung Das Grundstück ist bebaut ☐			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	
Baulasten sind ☐ zugunsten des Grundstücks ☐ zu Lasten des Grundstücks		☐ nicht eingetragen ☐ eingetragen: Nummer, Art Nummer, Art	
Beigefügte Unterlagen (nur bei Grundstücksteilung) ☐ 2-fach amtlicher Lageplan, der von einer/einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in oder einem Katasteramt angefertigt worden ist (§ 17 Satz 1 Nummer 1 BauPrüfVO) ☐ 2-fach Bauzeichnungen, sofern für die Beurteilung erforderlich (§ 17 Satz 1 Nummer 2 BauPrüfVO)			
Ort, Datum		Ort, Datum	
Antragsstellende:		Die/Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur/in, das Katasteramt:	
Unterschrift		Unterschrift	

Anlage I/6 zur VV BauPrüfVO

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
Anzeige der vollständigen Beseitigung von Anlagen		Beseitigung § 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018	
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Berechtigte Person (§ 54 Absatz 4 BauO NRW 2018)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		berechtigt: Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Grundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Gebäudeklasse 2 nicht freistehend 3, 4 oder 5 freistehend 4 oder 5 sonstige Anlagen über 10 m			
Genaue Bezeichnung des Beseitigungsvorhabens			
ein Auszug aus der Flurkarte (§ 2 Absatz 2 BauPrüfVO) mit der Darstellung der Lage des Beseitigungsvorhabens			
Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist		Nachweis durch berechtigte Person ist beigefügt (§ 62 Absatz 3 Satz 4 BauO NRW 2018)	
Hinweis: Die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die oder den qualifizierte/n Tragwerksplaner/in zu überwachen (§ 62 Absatz 3 Satz 5 BauO NRW 2018).			
Erhebungsbogen für die Abgangsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz			
Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG			
Ort, Datum			
Für die Bauherrschaft:			
Unterschrift			

Anlage I/6.1 zur VV BauPrüfVO
 Blatt 1

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
Genehmigung der vollständigen Beseitigung		Beseitigung § 62 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018	
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		falls eingetragen: Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Grundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)	
Anlage nach § 62 Absatz 1 freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 3 sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m			
Genaue Bezeichnung des Beseitigungsvorhabens			
ein Auszug aus der Flurkarte (§ 2 Absatz 2 BauPrüfVO) mit der Darstellung der Lage des Beseitigungsvorhabens			
Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens		Bescheid vom	erteilt von (Behörde)
Wohnungsrechtliche Genehmigung			
Denkmalrechtliche Erlaubnis			
Baulast Nr.			
			Fortsetzung Blatt 2

Beschreibung der Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion

(z.B. statisches System, Wand- und Deckenbauart, Baustoffe)

Beschreibung des vorgesehenen Beseitigungsvorgangs

(z. B. Abtragen, Abgreifen, Einschlagen, Eindrücken, Sprengen, Trennen, Geräte, Beseitigungstiefe, Maßnahmen gegen Belästigung durch Staub und Lärm, Sicherung der Baustelle, Abgrenzung der Gefahrenzone)

Angaben über den Verbleib des Beseitigungsmaterials

Erhebungsbogen für die Abgangsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz

Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Ort, Datum	Ort, Datum
Für die Bauherrschaft:	Die/Der Entwurfsverfassende:
Unterschrift	Unterschrift

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom		Baubeschreibung	
Im einfachen Baugenehmigungsverfahren sind Angaben zu den gekennzeichneten Ziffern 8 bis 10 nicht erforderlich.			
Bauherrschaft			
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)			
1	Bezeichnung des Vorhabens		
2	Art der Nutzung Betriebsbeschreibung ist beigelegt		
3	Angaben zum Grundstück geschützter	ja	
	Wasserversorgung	durch zentrale Wasserversorgung	durch Brunnen
	Löschwasserversorgung (Art und Entfernung zur Entnahmestelle)		
	Grundstücksentwässerung	durch öffentliche Sammelkanalisation	vorhanden
		durch Kleinkläranlage	fertiggestellt bis zum
		durch sonstige Anlage; Art:	
	Sonstiges		
4	Barrierefreies Bauen	eingehalten bei: Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen unverhältnismäßiger Mehraufwand aufgrund von: schwierigen Geländebedingungen oder ungünstiger vorhandener Bebauung	
5	Anzahl der notwendigen Stellplätze Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt	insgesamt (Nachweis ist beigelegt) dem Baugrundstück: in Garagen + im Freien = fremden Grundstück mit Baulast: = durch Ablösung = Summe:	
		davon für Menschen mit Behinderungen:	
6	Anzahl der Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt	Zu errichtende Wohngebäude mit mehr als 5 Stellplätzen (§ 6 GEIG) Anzahl Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur Zu errichtende Nichtwohngebäude mit mehr als 6 Stellplätzen (§ 7 GEIG) Anzahl Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur Anzahl Ladepunkte Dem bestehenden oder erwarteten Bedarf an Ladeinfrastruktur in einer oder mehreren Liegenschaften wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gesamtzahl der zu errichtenden Ladepunkte zusammen in einer oder mehreren Liegenschaften errichtet wird. Eine Planung für alle betroffenen Nichtwohngebäude und Stellplätze ist zugrunde gelegt (§ 10 Absatz 2 und 3 GEIG).	

Fortsetzung Blatt 2

Baubeschreibung Blatt 2		Bauherrschaft:		Bauantrag vom:	
7	Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt	insgesamt auf dem Baugrundstück: in Garagen + im Freien = fremden Grundstück mit Baulast: = durch Ablösung = Summe:			
		davon für Menschen mit Behinderungen:			
8	Schutz gegen schädliche Einflüsse				
9	Angaben zur Aufstellung von Feuerstätten	Gesamt -Nennwärmeleistung:			kW
		Heizraum			
		Aufstellraum			
Angaben zur Brennstofflagerung		fester Brennstoff	Heizöl		m³
		Gas	Flüssiggas		m³
		unterirdischer Lagerbehälter	Lagerraum	sonstiger Raum:	
10	Lüftung				
	Lüftungsanlage für Mittel- oder Großgarage	ja	Art der Anlage:		
	sonstige genehmigungspflichtige Lüftungsanlage	ja	Art der Anlage:		
		Lüftungsanlage überbrückt Gebäudetrennwände oder Geschossdecken: Schematische Darstellung entsprechend den Bildern der Lüftungsanlagenrichtlinie und Beschreibung der Lüftungsanlagen mit Angabe der Feuerwiderstandsdauer und Baustoffklasse der Bauteile und Lüftungsabschnitte ist beigefügt.			
11	weitere Angaben, sofern wegen Ortsatzungen oder Denkmalschutz erforderlich				
äußere Gestaltung		Wände			
		Dachflächen und Dachaufbauten			
		Türen und Fenster			
Spielplatz für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)					
Befestigung, Gestaltung und Eingrünung - der Zufahrten - der Stellplätze im Freien					
Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen					

Fortsetzung Blatt 3

Anlage I/7 zu VV BauPrüfVO

Blatt 3

Baubeschreibung Blatt 3		Bauherrschaft:	Bauantrag vom:
12	Sonstiges		
Die/Der Entwurfsverfassende:		Genehmigungsvermerk	
Name, Vorname, Büro			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Datum, Unterschrift *			

* für elektronische Verfahren gelten die jeweiligen Bestimmungen

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom		Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	
Bauherrschaft:		Betreibende:	
Grundstück (Ort, Straße, Hausnummer)			
1	Art des Betriebes oder der Anlage		
	Erzeugnisse		
	Dienstleistung		
	Rohstoffe, Materialien, Betriebsstoffe, Reststoffe, Waren		
2	Betriebszeit	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
		von	bis
		von	bis
3	Gesamtbeschäftigte am Betriebsort		
4	Immissionsschutz		
4.1	Luftverunreinigung (z. B. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) Art der Verunreinigung		
	Lage der Emissionsöffnungen (Grundriss- und Höhenangaben)		
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen		
4.2	Geräusche (z. B. durch Anlagen, Tätigkeiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück) Ursache, Dauer, Häufigkeit	Tageszeit von - bis	Nachtzeit (22.00 – 6.00) von - bis
	Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungsangaben)		
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche		
4.3	Erschütterungen, mechanische Schwingungen	Tageszeit von – bis	Nachtzeit (22.00 – 6.00) von - bis
	Art, Ursache, Dauer und Häufigkeit		
	Lage der Erschütterungs- oder Schwingungsquellen		
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen		
Fortsetzung Blatt 2			

4.4	Abfallstoffe			
54	Art, Menge pro Zeiteinheit			
	Zwischenlagerung Art, Ort und Menge			
	Art der Beseitigung			
4.5	Besonders zu behandelnde Abwässer			
	Art, Menge pro Zeiteinheit			
	Art und Ort der Behandlung			
	Verbleib der Rückstände			
5	Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Genehmigung, Erlaubnis, Eignungsfeststellung nach Wasser-, Gewerbe-, Immissionsschutzrecht) Art des Verfahrens, Gegenstand, Antragsdatum			
		Bescheid(e) vom	durch	Aktenzeichen
	(Ergänzung zu Nummer 5 des Bauantrags)			
Die/Der Entwurfsverfassende:				Genehmigungsvermerk
Name, Vorname, Büro				
Straße, Hausnummer				
PLZ, Ort				
Datum, Unterschrift *				

* für elektronische Verfahren gelten die jeweiligen Bestimmungen

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom					Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben					
Bauherrschaft					☐ Eigentümerin / Eigentümer ☐ Pächterin / Pächter					
Grundstück (Ort, Straße, Hausnummer)										
Genaue Bezeichnung des beantragten Vorhabens										
Betriebsgebäude										
Lagergebäude										
Stallgebäude										
Wohngebäude										
sonstige Gebäude / Anlagen										
1	Betriebsflächen (ha)	Ist				Ziel				Prüfvermerke
		Eigentum	Zupacht	Verpacht.	Bewirtsch.	Eigentum	Zupacht	Verpacht.	Bewirtsch.	
	Ackerland									
	Grünland									
	sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche									
	Summe landwirtschaftliche Nutzfläche									
	Forstwirtschaftliche Nutzfläche									
	Sonstige Flächen									
	Summe Betriebsfläche									
Pachtdauer	bis 18 Jahre	ha			bis 18 Jahre	ha				
	über 18 Jahre	ha			über 18 Jahre	ha				
	Verwandschaftspacht	ha			Verwandschaftspacht	ha				

Fortsetzung Blatt 2

Betriebsbeschreibung Blatt 2		Bauherrschaft					Antrag vom
2	Bodennutzung (ha)	Ist	Ziel	Bodennutzung (ha)	Ist	Ziel	Prüfvermerke
	Getreide			Obst, Art:			
	Ölfrüchte			Gemüse, Art:			
	Kartoffeln			Sonstige, Art:			
	Zuckerrüben			Sonstige, Art:			
	Ackerfutter			Summe der Bodennutzung			
	Weide			davon unter Glas			
3	Tierhaltung (Anzahl)	Ist	Ziel	Tierhaltung (Anzahl)	Ist	Ziel	
	Milchkühe			Mastgeflügel, Art:			
	Mastrinder, -bullen			davon Käfighaltung			
	Zuchtsauen			Legehennen in Käfighaltung			
	Mastschweine			Legehennen in Bodenhaltung			
	Ziegen, Schafe			Legehennen freilaufen			
	Arbeitspferde			Sonstige Tiere, Art:			
	Zuchtpferde			Sonstige Tiere, Art:			
	Reitpferde			Hauptfutterfläche			
	davon Pensionstiere			Zusatzfutterfläche			
	Fischzucht	Ist	Ziel	Fischzucht	Ist	Ziel	
	Art:			Art:			
	Jahresproduktion	kg	kg	Jahresproduktion	kg	kg	
4	Tierische Abgänge			Ist	Ziel		
	Festmist, Jahresmenge			m³	m³		
	Lagerart						
	Lagerkapazität			m³	m³		
	Art der Verbringung						
	Flüssigmist, Jahresmenge			m³	m³		
	Lagerart						
	Lagerkapazität			m³	m³		
	Art der Verbringung						

Fortsetzung Blatt 3

Betriebsbeschreibung Blatt 3		Bauherrschaft		Antrag vom
5	Gefährliche Stoffe	Art und Menge	Ort der Lagerung und Schutzvorkehrungen	Prüfvermerke
5.1 Düngemittel				
5.2 Pflanzenschutzmittel, Gifte o.ä.				
5.3 Kraft-, Betriebsstoffe				
5.4 Abfallstoffe				
Art der Beseitigung				
5.5 Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit				
Art und Ort der Behandlung				
Verbleib der Rückstände				

Fortsetzung Blatt 4

Anlage I/9 zu VV
BauPrüfVO Blatt 4

Betriebsbeschreibung Blatt 4		Bauherrschaft				Antrag vom	
6	Arbeitskräfte	Ausbildung als	Ist		Ziel		Prüfvermerke
	Betriebsleiter(in)			%-Anteil je		%-Anteil je	
	Ehegatte			%-Anteil je		%-Anteil je	
mithelfende Familienangehörige		Anzahl		%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je	
		Anzahl		%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je	
		Anzahl		%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je	
ständige Arbeitnehmer		Anzahl			Anzahl		
Teilzeitkräfte		Anzahl		Jahresarbeitsstd.	Anzahl	Jahresarbeitsstd.	
nicht ständige Arbeitnehmer (z. B. Saison)		Anzahl		Jahresarbeitsstd.	Anzahl	Jahresarbeitsstd.	
Anzahl der Arbeitskräfte insgesamt							
Arbeiten, die fremd vergeben werden (z. B. Lohnarbeit)							
7	Betriebsform		Ist		Ziel		
Vollerwerbsbetrieb			☐		☐		
mit Zuerwerb aus (z. B. Fremdenzimmer, Lohnunternehm-en, landwirtschaftliche Werkstätten, Handel mit Fremderzeugnissen)			Art der Tätigkeit		Art der Tätigkeit		
Anteil des Zuerwerbs am Gesamtbetrieb			%		%		
Nebenerwerbsbetrieb (ankreuzen ob IST oder ZIEL)			☐		☐		
Art des Haupterwerbs							
Jahreseinkünfte aus Haupterwerb			EUR		EUR		
Jahreseinkünfte aus Nebenerwerbsbetrieb			EUR		EUR		
Wirtschaftlichkeitsrechnung			☐ beigefügt		☐ nicht beigefügt		
Fortbestand des Betriebes gesichert			☐ durch Erbfolge		☐ durch		
Betriebsnachfolger, Name und Ausbildung als			☐ Ausbildung ist abgeschlossen		Ausbildung wird abgeschlossen am ☐		
8	Sonstiges						
Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind							

Fortsetzung Blatt 5

Die/Der Entwurfsverfassende	Genehmigungsvermerk
Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Datum, Unterschrift *	

* für elektronische Verfahren gelten die jeweiligen Bestimmungen

Anlage I/10 zur VV BauPrüfVO

An die Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde	An die untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Aktenzeichen		Aktenzeichen	
Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW 2018		Verfahrensfreie Bauvorhaben § 62 BauO NRW 2018	
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)			
Name, Vorname, Firma			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift			
Telefon (mit Vorwahl)		Telefax	
E-Mail			
Bezeichnung des Vorhabens			
Abweichung	Befreiung	Ausnahme	
Begründung mit Angabe der Vorschrift, von der eine Abweichung, Befreiung oder Ausnahme erteilt werden soll			
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)	
Ort, Datum			
Für die Bauherrschaft:			
Unterschrift			

Merkblatt zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

wenn Sie die Absicht haben, ein Gebäude zu errichten oder zu verändern, dann soll Ihnen dieses Merkblatt Hinweise zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht geben:

Wirtschaft, Rechtsverkehr und Verwaltung – dort vor allem die Bereiche Landes- und Bauleitplanung, der Boden- und Bauordnung sowie des Umwelt- und Naturschutzes – benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein einheitliches Informationssystem der Liegenschaften, das neben den Grundstücken auch die Gebäude vollständig und geometrisch genau nachweist. Dieser Gebäudenachweis, der letztendlich auch den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zugute kommt, wird im Liegenschaftskataster vorgehalten. Er muss jedoch zur Wahrnehmung der o. g. Aufgaben ständig auf dem Laufenden gehalten werden. Deshalb sind Grundstückseigentümerinnen- und eigentümer sowie Erbbauberechtigte gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf ihre Kosten durch die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (§ 16 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung).

Als Nachweis dafür, dass die Gebäudeeinmessungspflicht erfüllt wird, genügt es, wenn der Katasterbehörde

- unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes ein Auftrag zur Gebäudeeinmessung erteilt oder
- die Auftragsbestätigung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorgelegt wird.

Die Fertigstellung neu errichteter oder veränderter Gebäude ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Liegt der Katasterbehörde nach Meldung der Anzeige durch die Bauaufsichtsbehörde eine Gebäudeeinmessung oder der Auftrag zu einer Gebäudeeinmessung nicht vor, kann sie eine angemessene Frist zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage II/1.1 zur W BauPrüfVO

Verzeichnis der von den Bauaufsichtsbehörden erteilten Prüfaufträge als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik für das Jahr:														
Bezeichnung des Bauvorhabens									Prüfauftrag (zutreffendes ankreuzen)					
Prüf-Nr.:	Lage des Bauvorhabens (Ort, Straße)	Bauherrin oder Bauherr (Name, Wohnort)	Bauwerksklasse	Art der Nutzung	Bauaufsichts-behörde/Land	Datum des Prüfauftrages	Abschluss der statischen Prüfung (Datum)	Rohbausumme Herstellungs Kosten (€)	Standisicherheits-nachweis	Schallschutz	Brandverhalten von Baustoffen	Feuerwiderstands-fähigkeit tragender Bauteile	Bauüberwachung	Bausstands-besichtigung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Insgesamt:														

Anlage II/1.2 zur VV BauPrüfVO

Verzeichnis der von den Bauaufsichtsbehörden erteilten Prüfaufträge als Prüfeningenieur für Brandschutz für das Jahr:												
Bezeichnung des Bauvorhabens							Prüfauftrag (zutreffendes ankreuzen)					
Prüf-Nr.:	Lage des Bauvorhabens (Ort, Straße)	Bauherrin oder Bauherr (Name, Wohnort)	Art des Bauvorhabens*	Art der Nutzung	Bauaufsichtsbehörde	Datum des Prüfauftrages	Abschluss der Prüfung (Datum)	Erhobene Gebühr nach AVerwGebO NRW	Übereinstimmung mit den Brandschutzvorschriften	Bauüberwachung	Bauzustandsbesichtigung	Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
							Insgesamt:					

* Abkürzungen: Neubau = NB / Umbau = UB / Erweiterung = EW / Nutzungsänderung = NA

**Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise
(§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)****I. Prüfauftrag**

1. Prüffingenieurin oder Prüffingenieur:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

2. Prüfauftrag erteilt von:

(Bauaufsichtsbehörde)

(Datum des Auftrages)

(AZ des Bauantrages)

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:

☐ Standsicherheitsnachweis☐Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der
Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile☐ Nachweis des Schallschutzes

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen:

5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:

6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise:

II. Angaben zum Bauvorhaben

1. Genaue Bezeichnung:

2. Lage:

oder:

Gemarkung:

(Ort, Straße, Haus-Nr.)

(Flur)

(Flurstück-Nr.)

3. Bauherrin oder Bauherr:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

III. Berechnungsgrundlagen

Lastannahmen (Angaben in kN, kN/m²):

Verwendete Bauprodukte: Tragfähigkeit

des Baugrundes:

Baugrundgutachten

☐

liegt vor

☐

liegt nicht vor

IV. Ergebnis der Prüfung

1.

- ☐ Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind - wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden - richtig und vollständig.
- ☐ Die beigelegten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- ☐ Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen.
- ☐ Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 88 Absatz 5 BauO NRW 2018 eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 3 Absatz 2 BauO NRW 2018 abgewichen.

Die Abweichung ist ☐ gerechtfertigt ☐ nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist eine Leistungserklärung gem. § 19 Satz 1 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- ☐ Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- ☐ Brandschutz
- ☐ Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- ☐ Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- ☐ Schallschutz
- ☐ Energieeinsparung und Wärmeschutz

Für folgendes Bauprodukt ohne CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Absatz 1 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- ☐ eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW 2018),
- ☐ ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW 2018)
- ☐ oder eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW 2018)

Für folgende Bauart ist ein Anwendbarkeitsnachweis gem. § 17 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- ☐ eine allgemeine Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018),
- ☐ eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018)
- ☐ oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten (§ 17 Absatz 3 BauO NRW

2018)

Ein Eignungsnachweis nach § 18 Absatz 3 BauO NRW 2018 (z. B. für Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder Leimarbeiten zur Herstellung tragender Brettschichtholzbauteile) ist

☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich

Bezeichnung:

Eine Überwachung von Tätigkeiten nach § 18 Absatz 4 BauO NRW 2018 (z. B. für Beton der Überwachungskategorie 2 oder 3) ist

☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 83, 84 BauO NRW 2018)
-insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen -:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise

☐ wird fortgesetzt ☐ ist abgeschlossen

Abschließendes Prüfergebnis:

V. Unterschriften*

1.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Prüferin/des Prüfungsingenieurs)*

2.

(Namen der bei der Prüfung
beteiligten Mitarbeiterinnen oder
Mitarbeiter)

(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)

* für elektronische Verfahren gelten die jeweiligen Bestimmungen

Bericht über die Bauüberwachung
(§ 83 BauO NRW 2018 i. V. m. § 28 Abs. 4 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag		
1. Prüfsachverständiger oder Sachverständiger:		
(Name, Vorname)	(Anschrift)	
2. Prüfauftrag erteilt von:		
(Bauaufsichtsbehörde)	(Datum des Auftrages)	(AZ des Bauantrages)
3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:		
Bauüberwachung im Bereich		
☐	Standsicherheit	
☐	Schallschutz	
☐	Brandverhalten der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile	
☐	Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Brandschutzvorschriften	
II. Angaben zum Bauvorhaben		
1. Genaue Bezeichnung:		
2. Lage:	oder:	Gemarkung:
(Ort, Straße, Haus-Nr.)		(Flur) (Flurstück-Nr.)
3. Bauherrin oder Bauherr:		
(Name, Vorname)	(Anschrift)	
4. Ausführende Unternehmen für die Rohbauarbeiten:		
Sonstige Unternehmen:		
III. Ergebnis der Bauüberwachung		
1.		
☐ keine Mängel	☐ folgende Mängel:	

2. Die Bauherrin/der Bauherr wurde zur Beseitigung der Mängel ☐ aufgefördert ☐ nicht aufgefördert Die Mängel wurden ☐ beseitigt ☐ nicht beseitigt.	
Vorschlag zur Mängelbeseitigung:	
IV. Unterschriften*	
1. (Ort, Datum)	(Unterschrift der Prüfsingenieurin/des Prüfsingenieurs)*
2. (Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)	(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)

* für elektronische Verfahren gelten die jeweiligen Bestimmungen

**Bericht über die Bauzustandsbesichtigung
(§ 84 BauO NRW 2018 i. V. m. § 28 Abs. 4 BauPrüfVO)**

I. Prüfauftrag		
1. Prüfsachverständiger oder Sachverständiger:		
(Name, Vorname)	(Anschrift)	
2. Prüfauftrag erteilt von:		
(Bauaufsichtsbehörde)	(Datum des Auftrages)	(AZ des Bauantrages)
3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:		
Bauzustandsbesichtigung bei	☐ Fertigstellung des Rohbaus	
im Bereich	☐ abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens	
	☐ Standsicherheit	
	☐ Schallschutz	
	☐ Brandverhalten der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile	
	☐ Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Brandschutzvorschriften	
II. Angaben zum Bauvorhaben		
1. Genaue Bezeichnung:		
2. Lage:	oder:	Gemarkung:
(Ort, Straße, Haus-Nr.)		(Flur) (Flurstück-Nr.)
3. Bauherrin oder Bauherr:		
(Name, Vorname)	(Anschrift)	
4. Anzeige der Bauherrin/des Bauherrn vom über die		
(Datum)		
☐ Fertigstellung des Rohbaus		
☐ abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens		
III. Ergebnis der Bauzustandsbesichtigung		
1.		
☐ keine Mängel		
☐ folgende Mängel:		

Blatt 2

2. Die Bauherrin/der Bauherr wurde zur Beseitigung der Mängel ☐ aufgefördert ☐ nicht aufgefördert Die Mängel wurden ☐ beseitigt ☐ nicht beseitigt.	
Vorschlag zur Mängelbeseitigung:	
IV. Unterschriften* 1. (Ort, Datum) (Unterschrift der Prüferin/der Prüfer)*	
2. (Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) (Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)	

* für elektronische Verfahren gelten die jeweiligen Bestimmungen

71340

Entschädigung für die Prüfenden in den Ausbildungsberufen in der Geoinformationstechnologie (Prüferentschädigungserlass GeoInfoTech)

Runderlass
des Ministeriums des Innern
Vom 29. Dezember 2021

1

Geltungsbereich

Prüfenden in den Ausbildungsberufen in der Geoinformationstechnologie nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2011 (GV. NRW. S. 280) in der jeweils geltenden Fassung, werden für die ehrenamtliche Tätigkeit folgende Entschädigungen für das Zeitversäumnis und als Ersatz für bare Auslagen gewährt.

2

Allgemeines

2.1

Eine Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

2.2

Ansprüche auf Entschädigung erlöschen, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach der Erbringung der jeweiligen Tätigkeit gestellt wird.

2.3

Einer Beamtin oder einem Beamten darf eine Entschädigung für Tätigkeiten bei Prüfungen nicht gewährt werden, wenn

- a) ihr oder ihm diese Tätigkeiten im Hauptamt zugewiesen werden können und
- b) sie oder er für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt angemessen entlastet wird, § 12 Absatz 3 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW.S. 605, ber. S. 689) in der jeweils geltenden Fassung.

2.4

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bei Prüfungen bedarf die Beamtin oder der Beamte der vorherigen Genehmigung, wenn diese Tätigkeit als Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung gegen Entschädigung ausgeübt werden soll, § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) in der jeweils geltenden Fassung, § 6 der Nebentätigkeitsverordnung. Das gilt nicht für eine Nebentätigkeit, die auf Verlangen übernommen wird (§ 48 des Landesbeamtengesetzes).

2.5

Die Nummern 2.3 und 2.4 gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.

2.6

Die bezeichneten Prüfungsbereiche und Prüfungszeiten beziehen sich auf die Festlegungen in der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694) in der jeweils geltenden Fassung.

3

Entschädigung für die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben

3.1

Für die Erarbeitung von Prüfungsaufgaben und die Erstellung von Bewertungsvorschlägen der Prüfungsaufgaben wird pro Prüfungstermin eine Gesamtentschädigung in Höhe von 50,00 Euro je 60 Minuten festgelegter Prüfungszeit in den einzelnen Prüfungsbereichen gezahlt.

Die Prüfungsbereiche Geodatenprozesse, Geodatenpräsentation und vermessungstechnische Prozesse sind hier von ausgenommen.

Für Bruchteile von einer Stunde der Prüfungszeit sind entsprechende Bruchteile der Entschädigung anzurechnen.

3.2

Für ein vom Ausschuss für gemeinsame Prüfungsaufgaben angenommenes Prüfungsstück für den Prüfungsbereich Geodatenpräsentation wird insgesamt eine Entschädigung in Höhe von 250,00 Euro gewährt. Die Entschädigung berücksichtigt die Arbeiten zur Erstellung der Aufgabe und Erarbeitung eines Lösungsvorschlags sowie die abschließende Begutachtung.

4

Prüfungsentschädigung

4.1

Für die Durchsicht und Bewertung der schriftlichen Arbeiten der Zwischenprüfung oder eines Prüfungsbereichs der Abschlussprüfung wird jeder oder jedem Prüfenden eine Entschädigung in Höhe von 8,50 Euro je Prüfungsarbeit gewährt.

4.2

Für die Durchsicht und Bewertung einer Arbeitsprobe im Rahmen eines auftragsbezogenen Fachgesprächs in einem festgelegten Prüfungsbereich wird jeder oder jedem Prüfenden eine Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro je Arbeitsprobe gewährt.

4.3

Für eine mündliche Ergänzungsprüfung in einem der Prüfungsbereiche wird jeder oder jedem Prüfenden eine Entschädigung in Höhe von 8,50 Euro je mündlicher Ergänzungsprüfung gewährt.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Februar 2022 in Kraft und am 31. Januar 2027 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Entschädigung für Tätigkeit im Prüfungsausschuss für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie“ vom 11. Januar 2012 (MBL. NRW. S. 27) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2022 S. 48

751

Erste Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Klimaresilienz“

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
VIII-2 – 61.19.02
Vom 3. Januar 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Klimaresilienz“ vom 4. August 2021 (MBL. NRW. S. 663) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Satz 3 werden die Wörter „, verlängert bis 31. Dezember 2022“ gestrichen.
2. In Nummer 7.1 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 48

II.

Ministerium der Finanzen

Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2022

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 2906 – 7.1 – IV A 2
Vom 6. Januar 2022

Die Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der 12. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5187) für das Kalenderjahr 2022:

Für das Frühstück	1,87 Euro (für 2021: 1,83 Euro)
Für das Mittag- und Abendessen jeweils	3,57 Euro (für 2021: 3,47 Euro).

– MBl. NRW. 2022 S. 49

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Montag, 17. Januar 2022

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 6. Januar 2022

Am Montag, 17. Januar 2022, 11:30 Uhr, findet in der Mercatorhalle im CityPalais, Landfermannstr. 6, 47051 Duisburg, Rudolf-Schock-Saal, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates vom 22. November 2021 und 7. Dezember 2021
4. Nachwahl eines Mitglieds des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR
5. Nachwahlen in die Kommissionen Ländlicher Raum und Digitales
6. Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrates der VRR AöR an Fraktionssitzungen des ZV VRR gem. § 3 Abs. 3 VRR-Entschädigungssatzung
7. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

8. Genehmigung der Niederschriften über die nicht öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates vom 22. November 2021 und 7. Dezember 2021
9. Insolvenzverfahren Abellio und Umsetzung der Notvergaben

10. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung. Eine Sitzungsteilnahme ist entsprechend der 3G-Regel nur möglich mit einem Impfnachweis, Genesungsnachweis oder negativem zertifizierten Testergebnis.

Essen, 7. Januar 2022

Erik O. S c h u l z

Vorsitzender

– MBl. NRW. 2022 S. 49

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Montag, 17. Januar 2022

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 6. Januar 2022

Am Montag, 17. Januar 2022, 12:45 Uhr, findet in der Mercatorhalle im CityPalais, Landfermannstr. 6, 47051 Duisburg, Rudolf-Schock-Saal, eine Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2021
4. Wahlen zu den Gremien
5. Entsendung von Mitgliedern der Verbandsversammlung in die Gremien des VRR gem. § 2 Absatz 3 VRR-Entschädigungssatzung
6. Anpassung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes ZV VRR FaIn EB für das Jahr 2022
7. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

8. Insolvenzverfahren Abellio und Umsetzung der Notvergaben

9. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung. Eine Sitzungsteilnahme ist entsprechend der 3G-Regel nur möglich mit einem Impfnachweis, Genesungsnachweis oder negativem zertifizierten Testergebnis.

Essen, 7. Januar 2022

Guido G ö r t z

Vorsitzender

– MBl. NRW. 2022 S. 49

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 6. Januar 2022

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 17. Januar 2022 finden folgende Sitzungen statt:

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Montag, 17. Januar 2022, 12:15 Uhr
Mercatorhalle, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg,
Raum 4

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Montag, 17. Januar 2022, 12:30 Uhr
Mercatorhalle, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg,
Raum 5

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 17. Januar 2022 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung. Eine Sitzungsteilnahme ist entsprechend der 3G-Regel nur möglich mit einem Impfnachweis, Genesungsnachweis oder negativem zertifizierten Testergebnis.

Essen, 6. Januar 2022

Elke Anders

– MBL NRW. 2022 S. 50

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB

Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2020 und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr FaIn-EB

Vom 29. Oktober 2021

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 24. Juni 2021 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

Die Verbandsversammlung fasst einstimmig nachstehende Beschlüsse:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB mit einer Bilanzsumme von 1.154.894.732,04 Euro und einem Jahresüberschuss von 527.070,27 Euro für das Jahr 2020 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 527.070,27 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung.

29. Oktober 2021

Guido Görtz

Vorsitzender Verbandsversammlung

– MBL NRW. 2022 S. 50

Entlastung der Betriebsleitung

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr FaIn-EB

Vom 29. Oktober 2021

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 24. Juni 2021 des Betriebsausschusses des Zweckverbandes VRR.

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung.

29. Oktober 2021

Hartmut Hoferichter

Vorsitzender Betriebsausschuss

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 des ZV VRR FaIn-EB steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenzulegende_Unterlagen_ZV_VRR_FaIn_EB_2020.pdf

– MBL NRW. 2022 S. 50

ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Finanzierung

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Bekanntmachung
des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Finanzierung

Vom 30. September 2021

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Absatz 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12. April 2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den ZV VRR FaIn-EB, Essen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB, Essen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des ZV VRR FaIn-EB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen

der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der

Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunfts-

orientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachge-

rechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunfts-

orientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. Juli 2021

gpaNRW
Im Auftrag
Thomas Sieger

– MBl. NRW. 2022 S. 50

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569